

Verordnung der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

- Einführung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Gütern der Kommunikationsüberwachung sowie von Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für das Erbringen technischer Unterstützung hierfür.
- Umsetzung des neuen Waffenembargos gegen bestimmte Personen angesichts der Lage in Jemen gemäß Beschluss (GASP) 2015/882 des Rates vom 8. Juni 2015.
- Anpassung der Ausfuhrliste an Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter.
- Anpassung der Ausnahmvorschriften beim EU-Waffenembargo gegen Libyen und die Zentralafrikanische Republik.
- Anpassungen im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung.
- Aktualisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Erfüllungsverbote im Rahmen von EU-Sanktionsverordnungen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein messbarer Umstellungsaufwand, da lediglich die Kenntnisnahme der neuen Vorschriften erforderlich ist. Kein zusätzlicher, messbarer Erfüllungsaufwand, da nur sehr wenige Unternehmen betroffen sind.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung werden insgesamt vier neue Informationspflichten eingeführt und drei bestehende Informationspflichten geändert. Da von den neu eingeführten

Genehmigungs- und Unterrichtungserfordernissen nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, können die Bürokratiekosten nicht beziffert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein messbarer Umstellungsaufwand, da lediglich die Kenntnisnahme der neuen Vorschriften erforderlich ist. Die mit der Einführung einer neuen Informationspflicht entstehenden Kosten können aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen vernachlässigt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 3, den §§ 5, 11 und 19 Absatz 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung sowie
- des § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2014 (BAnz AT 06.11.2014 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 52 die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 52a Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung
 - § 52b Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 11 Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „Ausfuhr“ durch das Wort „Verbringung“ ersetzt.
4. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anmelder hat die unvollständige Anmeldung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Annahme bei der in der unvollständigen Anmeldung angegebenen Zollstelle durch Übermittlung

 1. der nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 erforderlichen Angaben zu vervollständigen oder
 2. einer vollständigen Anmeldung zu ersetzen.“
5. In § 49 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie in § 50 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Inländer“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
6. Nach § 52 werden die folgenden §§ 52a und 52b eingefügt:

„§ 52a

Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nummern 4A005, 4D004, 4E001 Buchstabe c, Nummer 5A001 Buchstabe f oder Nummer 5A001 Buchstabe j des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und gegenüber Ausländern erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt ist,
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
3. der Erfüllung eines Vertrages dient, der vor dem 13. Mai 2015 geschlossen wurde, und mit der Erbringung der technischen Unterstützung bereits begonnen wurde; diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft.

§ 52b

Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nummern 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste und gegenüber Ausländern erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt ist,
 2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
 3. der Erfüllung eines Vertrages dient, der vor dem 13. Mai 2015 geschlossen wurde, und mit der Erbringung der technischen Unterstützung bereits begonnen wurde; diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft.“
7. In § 53 wird die Angabe „§§ 49 bis 52“ durch die Angabe „§§ 49 bis 52b“ ersetzt.
8. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in der jeweils geltenden Fassung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70),“.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs des Beschlusses 2014/932/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 147), der zuletzt durch den Beschluss (GASP) 2015/882 des Rates vom 8. Juni 2015 (ABl. L 143 vom 9.6.2015, S. 11) geändert worden ist.“
9. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung in den Bereichen Sicherheit und Entwaffnung bestimmt sind, und“.
 - b) Absatz 18 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), des Regionalen Einsatzverbandes der Afrikanischen Union (AU-RTF), der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen oder zur Verwendung durch diese bestimmt sind,“.
10. In § 77 Absatz 3 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wartung“ ersetzt.
11. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „ohne Genehmigung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „ohne Genehmigung nach § 10 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummern 7 und 8 werden eingefügt:
„7. ohne Genehmigung nach § 52a Absatz 1 oder § 52b Absatz 1 technische Unterstützung erbringt,
8. entgegen § 52a Absatz 2 Satz 3 oder § 52b Absatz 2 Satz 3 technische Unterstützung erbringt oder“.

d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.

12. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/613 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 3) geändert worden ist,“.

bb) Die bisherige Nummer 4a wird die Nummer 4b.

cc) Nach Nummer 4b wird folgende neue Nummer 4c eingefügt:

„4c. Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1, L 259 vom 27.9.2012, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1323/2014 (ABl. L 358 vom 13.12.2014, S. 1) geändert worden ist,“.

dd) In Nummer 7 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 825/2014 (ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 2)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 46, L 37 vom 13.2.2015, S. 24)“ ersetzt.

ee) Nummer 9 wird aufgehoben.

ff) In Nummer 10 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 (ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 3) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 20) geändert worden ist,“ ersetzt.

gg) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/878 (ABl. L 143 vom 9.6.2014, S. 1) geändert worden ist, oder

12. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 (ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13)“.

b) In Absatz 10 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 36/2012“ die Wörter „des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1, L 259 vom 27.9.2012, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 363/2013 (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 1, L 123 vom 4.5.2013, S. 28, L 127 vom 9.5.2013, S. 27) geändert worden ist,“ gestrichen.

c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 692/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe a oder b eine Beteiligung erwirbt oder ausweitet,

2. entgegen Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe c eine dort genannte Vereinbarung trifft,
 3. entgegen Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe d ein Gemeinschaftsunternehmen gründet oder
 4. entgegen Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe e eine Wertpapierdienstleistung erbringt.“
- d) In Absatz 13 Nummer 2 werden die Wörter „erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
13. Die Anlage 1 – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Einführung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Gütern der Kommunikationsüberwachung sowie der Einführung von Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für das Erbringen technischer Unterstützung hierfür. Dies schließt Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für das Erbringen technischer Unterstützung für bestimmte Güter der Kommunikationsüberwachung mit ein, deren Ausfuhr nach der EG-Dual-use-Verordnung seit dem 31.12.2014 genehmigungspflichtig ist. Nationale Ausfuhrbeschränkungen sind gemäß der Öffnungsklausel in Artikel 8 der EG-Dual-use-Verordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig. Die vorliegenden Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten im Bezug auf bestimmte Güter der Kommunikationsüberwachung dienen dazu, die Ausfuhr und das Erbringen technischer Unterstützung aus Menschenrechtserwägungen untersagen zu können. Die betreffenden Güter weisen ein hohes Missbrauchspotential dafür auf, sie zur Verletzung von Menschenrechten, insbesondere im Rahmen interner Repression, einzusetzen. Dies betrifft namentlich die Ermittlung, Verfolgung und Inhaftierung von Systemkritikern, Oppositionellen und Angehörigen von Minderheiten, das Ausspähen entsprechender Personen und Personengruppen sowie die Nutzung erhobener Informationen zur gezielten Propaganda, Diffamierung und Schwächung politischer Gegner. Durch die neuen Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten können für die Menschenrechte im Bestimmungsland kritische Ausfuhr und technische Unterstützungen untersagt werden.

Mit unionsrechtlichen Rechtsetzungsvorschlägen im Bezug auf Güter der Kommunikationsüberwachung ist nicht vor dem ersten Quartal 2016 zu rechnen, mit einem Inkrafttreten entsprechender Regelungen nicht vor 2017. Um Kontrolllücken vorab zu schließen, werden zunächst nationale Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten im Bezug auf die Ausfuhr bestimmter Güter der Kommunikationsüberwachung eingeführt. Sobald und soweit entsprechende unionsrechtliche Regelungen gelten, wird die Sekundärrechtskonformität der nationalen Regelungen und ihre Verzichtbarkeit geprüft werden.

Die Verordnung dient ferner der Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen bestimmte Personen angesichts der Lage in Jemen gemäß Beschluss (GASP) 2015/882 des Rates vom 8. Juni 2015 (ABl. L 143 vom 9.6.2015, S. 11).

Die Verordnung berücksichtigt zudem Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter und setzt gleichzeitig Änderungen der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter um.

Außerdem werden die Ausnahmevorschriften zum EU-Waffenembargo gegen Libyen (Beschluss 2014/727/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014, ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 30) und gegen die Zentralafrikanische Republik (Beschluss (GASP) 2015/739 des Rates vom 7. Mai 2015, ABl. L117 vom 8.5.2015, S. 49) angepasst.

Berücksichtigt wird zudem im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung der Wegfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Waren des Blumenhandels.

Darüber hinaus wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Erfüllungsverbote im Rahmen von EU-Sanktionsverordnungen aktualisiert.

Belange der Länder sind nicht betroffen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte: Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Erfüllungsaufwand: Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht berührt. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Mit der Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist messbarer Umstellungsaufwand nicht verbunden, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Der Wirtschaft, insbesondere

mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.

Mit Ergänzung der Liste der national erfassten Güter in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste um bestimmte Güter der Kommunikationsüberwachung wird die nach § 8 Absatz 1 AWV bestehende Informationspflicht erweitert. Gleichzeitig werden mit Einfügung von §§ 52a und 52b AWV, die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für technische Unterstützung für bestimmte Güter der Kommunikationsüberwachung vorsehen, insgesamt vier neue Informationspflichten geschaffen. Von den neuen Informationspflichten im Bezug auf Güter der Kommunikationsüberwachung ist ein kleiner Kreis spezialisierter Unternehmen betroffen. Solche Unternehmen stellen bereits heute Anträge auf Bewertung des Vorhabens, da Güter der Kommunikationsüberwachung teilweise bereits von unionsrechtlichen, in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltenden Genehmigungspflichten erfasst werden und technische Abgrenzungsfragen zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Ausfuhren zu klären sind. Daher ist der Zusatzaufwand für die Wirtschaft kaum messbar, für die betroffenen Unternehmen wird er durch die gewonnene Rechtssicherheit mittels klar definierter Güterlisten ausgeglichen. Mit der Einführung des Waffenembargos gegen bestimmte Personen angesichts der Lage in Jemen entfällt die nach § 8 Absatz 1 bestehende Informationspflicht. Mit der Einschränkung der Ausnahmeregelungen vom Waffenembargo betreffend Libyen wird außerdem die bestehende Informationspflicht marginal geändert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt. Auswirkungen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung sind nicht zu erwarten.

Mit der Verordnung kommt die Bundesregierung internationalen Verpflichtungen nach. Dies entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Ergänzung der Inhaltsübersicht, da zwei neue Regelungen für weitere Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflichten eingeführt werden.

Nummer 2

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ist die Mindestpreisregelung bei der Ausfuhr für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen ersatzlos weggefallen. Mit der Aufhebung von § 10 Absatz 2 erfolgt die Anpassung an die geänderte EU-Rechtslage.

Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; das Wort „Ausfuhr“ wird durch das zutreffende Wort „Verbringung“ ersetzt.

Nummer 4

Mit der Aufnahme der Pflicht zur Ergänzung bzw. Vervollständigung unvollständiger Ausfuhranmeldungen in die Außenwirtschaftsverordnung wird sichergestellt, dass die

Zollverwaltung fristgerecht über alle Informationen verfügt, die für die vollständige Überwachung der Ausfuhrsendungen erforderlich sind.

Nummer 5

Mit den Änderungen in §§ 49 und 50 wird die nicht notwendige Bezugnahme auf die Fundstelle im Außenwirtschaftsgesetz gestrichen.

Nummer 6

Die Einführung neuer Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für das Erbringen technischer Unterstützung bei bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung gemäß §§ 52a und 52b ist nach Artikel 8 EG-Dual-use-Verordnung europarechtlich zulässig.

Gemäß der Öffnungsklausel in Artikel 8 EG-Dual-use-Verordnung sind nationale Ausfuhrbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig, wenn mangels unionsrechtlicher Regelungen eine Kontrolllücke besteht und somit doppelte Genehmigungspflichten ausgeschlossen sind. Der europäische Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, das Erbringen technischer Unterstützung in den Artikeln der EG-Dual-use-Verordnung gesondert zu regeln, bislang nicht Gebrauch gemacht. Darüber hinaus fehlt eine unionsrechtliche Regelung für das Erbringen technischer Unterstützung bei den in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufzunehmenden Gütern der Kommunikationsüberwachung, welche nicht von der EG-Dual-use-Verordnung erfasst sind. Dies gilt auch für das Erbringen technischer Unterstützung bei den erst seit dem 31.12.2014 in der EG-Dual-use-Verordnung gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung, soweit die betreffenden Güter vor diesem Stichtag ausgeführt wurden und das laufende Erbringen technischer Unterstützung nicht bereits mit dem Ausfuhrvorgang mitgenehmigt wurde. Schließlich sind gemäß Artikel 8 EG-Dual-use-Verordnung nationale Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten auch für das Erbringen technischer Unterstützung zulässig. Die dort geregelte Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erfasst gemäß Artikel 2 Nummer 1 EG-Dual-use-Verordnung in Verbindung mit der Begriffsbestimmung zu „Technologie“ in Anhang 1 der EG-Dual-use-Verordnung auch technische Unterstützung.

Um den betroffenen Dienstleistungsanbietern die Möglichkeit zu geben, bereits begonnene Dienstleistungen für eine Übergangszeit fortzuführen, werden Dienstleistungen, die vor dem 13.05.2015 (dem Zeitpunkt der Anhörung der Unternehmen zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung) vertraglich vereinbart wurden, von den Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten befristet bis zum 31.12.2015 ausgenommen, soweit mit der Erbringung der Dienstleistung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen wurde. Für den Beginn der Erbringung ist darauf abzustellen, ob zur Erbringung der Dienstleistung bereits unmittelbar angesetzt wurde. Die Befristung der Regelung bis zum 31.12.2015 stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Unternehmen, sich über die neue Rechtslage zu informieren und entsprechende Anträge beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen zu können, und den oben dargestellten Kontrollbedürfnissen dar.

Nummer 7

Die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für technische Unterstützung werden auf die neu aufgenommenen §§ 52a und 52b erstreckt.

Nummer 8 Buchstabe a

Mit der Änderung von § 74 Absatz 2 Nummer 1 wird eine dynamische Verweisung auf die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S.70) genannte Liste der Personen und Organisationen eingeführt. Für die Liste ist die jeweils geltende Anlage der Durchführungsverordnung zu Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 maßgebend.

Nummer 8 Buchstabe b und c

Mit der Ergänzung von § 74 Absatz 2 wird das mit Beschluss (GASP) 2015/882 des Rates vom 8. Juni 2015 (ABl. L 143 vom 9.6.2015, S. 11) eingeführte Waffenembargo gegen bestimmte Personen angesichts der Lage in Jemen umgesetzt.

Nummer 9 Buchstabe a

Mit der Neufassung von § 76 Absatz 12 Nummer 4 wird die mit Beschluss 2014/727 GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 (ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 30) erfolgte Änderung der Ausnahmen vom Waffenembargo gegen Libyen umgesetzt.

Nummer 9 Buchstabe b

Mit der Neufassung von § 76 Absatz 18 Nummer 1 wird die mit Beschluss (GASP) 2015/739 des Rates vom 7. Mai 2015 (ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 49) vorgenommene Anpassung der für die Zentralafrikanische Republik geltenden Ausnahmeregelungen vom Waffenembargo für internationale Unterstützungsmissionen an die aktuellen Gegebenheiten umgesetzt.

Nummer 10

Mit der Änderung von § 77 Absatz 3 wird die im Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 58) vorgenommene Ersetzung des Begriffes „Wahrung“ durch den Begriff „Wartung“ umgesetzt und damit eine sprachliche Präzisierung vorgenommen.

Nummer 11 Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2 und Berichtigung eines Schreibfehlers.

Nummer 11 Buchstabe b bis d

Mit der Änderung von § 81 Absatz 1 wird eine Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen die neu in die AWW aufgenommenen Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflichten bei der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung vorgesehen.

Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung von Nummer 4a in § 82 Absatz 1 werden Verstöße gegen Erfüllungsverbote, die mit Verordnung (EU) 2015/613 des Rates vom 20. April 2015 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 3) in die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, aufgenommenen wurden, bußgeldbewehrt.

Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Nummer 12 Buchstabe b

Mit der Einfügung von Nummer 4b in den § 82 Absatz 1 werden Verstöße gegen die mit Verordnung (EU) Nr. 1323/2014 des Rates vom 12. Dezember 2014 (ABl. L 358 vom 13.12.2014, S.1) in die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgenommenen Erfüllungsverbote bußgeldbewehrt. Zugleich erfolgt die Aktualisierung des Verweises auf die maßgebliche EU-Verordnung.

Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Die Änderung von § 82 Absatz 1 Nummer 7 dient der Anpassung an die aktuelle EU-Rechtsslage. Die Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 46) geändert.

Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und gg

Mit der Ergänzung von Nummer 11 in § 82 Absatz 1 werden Verstöße gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60) über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen enthaltenen Erfüllungsverbote bußgeldbewehrt.

Mit der Anfügung von Nummer 12 in § 82 Absatz 1 wird der Verweis auf die maßgebliche Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 aktualisiert. Gleichzeitig entfällt die bisherige Nummer 9 des § 82 Absatz 1.

Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

Die Änderung von § 82 Absatz 1 Nummer 10 dient der Anpassung an die aktuelle EU-Rechtslage. Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 20) geändert.

Nummer 12 Buchstabe c

Die Änderung von § 82 Absatz 12 erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014.

Nummer 12 Buchstabe d

Die Änderung von § 82 Absatz 13 Nummer 2 erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014.

Nummer 13

Bei der Änderung von Teil II Nummer 2 im Abschnitt „Anwendung der Ausfuhrliste“ handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Mit den Änderungen in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste werden Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter berücksichtigt. Gleichzeitig wird die Richtlinie 2014/108/EU der Kommission vom 12. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 117) umgesetzt.

Mit der Aufnahme der Ausfuhrlistennummern 5A902, 5D902, 5E902 in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste werden Genehmigungspflichten gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV für die Ausfuhr von bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung (Überwachungszentren und Vorratsdatenspeichersysteme) eingeführt. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist künftig das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern. Die Einführung der Genehmigungspflichten ist notwendig zum Schutz der in § 4 AWG definierten Rechtsgüter. Sie steht im Einklang mit der Regelungsabsicht der EG-Dual-use-Verordnung, die u. a. darin besteht, die Genehmigungspflichten für Güter der Telekommunikation dem Stand der Technik und den modernen Formen der asymmetrischen Kriegführung anzupassen sowie deren Missbrauch zur Verletzung von Menschenrechten zu verhindern. So existiert bei den betreffenden Gütern der Kommunikationsüberwachung ein hohes Missbrauchspotential, sie zur internen Repression einzusetzen. Dies betrifft namentlich die Ermittlung, Verfolgung und Inhaftierung von Systemkritikern, Oppositionellen und Angehörigen von Minderheiten, das Ausspähen entsprechender Personen und Personengruppen sowie die Nutzung erhobener Informationen zur gezielten Propaganda, Diffamierung und Schwächung politischer Gegner. Ein hohes Missbrauchspotential kann auch darin bestehen, dass die betreffenden Güter der Kommunikationsüberwachung zur Überwachung von Personen und Informationen mit Relevanz für Kriegs- oder Krisengebiete und zur Nutzung für die Eskalation oder Beeinflussung eines Konflikts verwendet werden.

Die Aufnahme der genannten Güter der Kommunikationsüberwachung in die Liste national kontrollierter Dual-use-Güter erfolgt zur Schließung von Kontrolllücken bei Gütern und Systemen, die im vorgenannten Sinne missbräuchlich eingesetzt werden können. Mögliche

Anpassungen der EG-Dual-Use-Verordnung in diesen Bereichen sind nicht vor 2017 zu erwarten. Sobald die Revision der EG-Dual-use-Verordnung zu effektiven Kontrollen abgeschlossen ist und diesbezüglich einheitliche europäische Regeln gelten, sollten zusätzliche nationale Kontrollen verzichtbar sein. Eine Aufhebung der vorliegenden nationalen Vorschriften wird entsprechend zeitnah nach Inkrafttreten der europäischen Regeln geprüft werden.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.